

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1874.

№ 28.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 261.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.W. S. 375), betreffend die Rückertüchtigung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate Mai 1874 zu einem festen Werthverhältnisse eingelösten deutschen Landesgoldmünzen; Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 262.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz und Ueberweisung etc. von Zollämtern . . . 264.
4. Marine und Schifffahrt: Quarantäne-Vorschriften . . . 265.

5. Heimath-Wesen: Richterhaltbarkeit verurtheilter Verwaltungsbeamten . . . 265.
6. Post-Wesen: Uebersicht über die während des II. Quartals 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten; Bekanntmachungen, betr.: Unzureichend frankirte Briefe aus Ceylon; Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Kreise Wexlar und Schmalkalden an die kaiserlichen Ober-Postdirektionen in Frankfurt a. M. bez. Erfurt; Eröffnung der Eisenbahn Magdeburg-Zerbst . . . 266.
7. Konsulat-Wesen: Ernennung und Kompetenz von Konsular-Beamten . . . 263.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der frühere Müller, nachherige Skribent Dominikus Noder aus Kientheil (Bezirk Schway in Tirol), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Vettelns, Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren,
 2. der Sattler Friedrich Wilhelm Bender aus Saaz in Böhmen, 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Fälschung eines Zeugnisses, zu 1 und 2 durch Beschluß der königlich bayerischen Polizei-Direktion in München vom resp. 3. und 21. Februar v. Jz.;
 3. die unverehelichte Karoline Steidl, geboren und ortsansgehörig zu Altheim in Ober-Oesterreich, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Passau vom 25. Januar v. Jz.,
 4. der Tagelöhner Rudolph Weyer aus Raunic (Bezirkshauptmannschaft Böhmisches Brod in Böhmen), 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Gebrauchs fremder Legitimationspapiere und Abweichens von der Reiseroute, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Traunstein vom 9. April v. Jz.,
 5. der Seilergeselle Anton Thoma aus St. Pölten in Unter-Oesterreich, geboren 1835, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Vettelns,
 6. der Drapbinder Joseph Pupis aus Jakobschin (Komitat Trenschin in Ungarn), geboren 1841, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, zu 5 und 6 durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Landshut vom resp. 23. Januar v. J. und 5. Mai v. Jz.;
 7. der Schloffer Etienne Bejean, gebürtig aus Besancon in Frankreich, 38 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Vettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Konstanz, Wüllingen und Waldshut vom 9. Mai v. Jz.
- und zwar die zu 1 bis 3 aufgeführten Personen auf die Dauer von zwei Jahren, aus dem Reichsgebiete ausgeschlossen worden.